



Geschäftsstelle:
Friesenring 32
48147 Münster

Telefon:
(02 51) 21 20 50
Fax:
(02 51) 200 66 13

E-Mail: info@lsv-nrw.de
Internet: www.lsv-nrw.de

2. September 2011

Verein/Verband/ Organisation	Ansprechpartner	Funktion	Adresse und Telefon	E-Mail
Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V.	Dr. Martin Theisohn	Stellvertretener Vorsitzender	(02 21) 89 12 47	martintheisohn@arcor.de
	Barbara Eifert	Wissenschaftliche Beraterin	(02 31) 72 84 88 -21	eifert@post.uni-dortmund.de

**STELLUNGNAHME DER
LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. (LSV NRW) ZUM
REFERENTENENTWURF EINES GESETZES ZUR FÖRDERUNG
DER GESELLSCHAFTLICHEN TEILHABE UND INTEGRATION IN
NORDRHEIN-WESTFALEN UND ZUR ANPASSUNG ANDERER
GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN**

Die Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen begrüßt, dass sich das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Problems der Integration von Personen mit Migrationshintergrund annimmt und diese Personengruppe verstärkt am gesellschaftlichen Leben insgesamt teilhaben lassen will. Den intendierten Zielen des Gesetzesentwurfes stimmt die LSV NRW zu.

Grundsätzlich vermisst die Landesseniorenvertretung, dass die Möglichkeiten, die Potenziale sowie die Rechte und Pflichten älterer Menschen mit Migrationshintergrund in der nachberuflichen Phase im Gesetzestext an keiner Stelle explizit (außer in Artikel 1, § 8, wo alle Altersgruppen genannt werden) auftauchen und in dem dazu verfassten Kommentar ebenfalls sehr unzureichend berücksichtigt sind.

Bereits in der Problemdarstellung auf Seite 2 hätte Erwähnung finden können, dass Nordrhein-Westfalen - auch in Bezug auf die Thematisierung und Diskussion der besonderen Lebenslagen und Leistungen älterer Migrantinnen und Migranten - eine besondere Rolle einnimmt. Nicht nur die Träger der freien Wohlfahrtspflege, sondern auch die Landesseniorenvertretung - in Kooperation mit dem Landesintegrationsrat - hat diese lange vernachlässigte Thematik aufgegriffen und arbeitet daran.

Vor nunmehr 55 Jahren sind die Gastarbeiter der ersten Generation aus Spanien und Italien nach NRW gekommen, aus der Türkei kamen die ersten Gastarbeiter vor ca. 50 Jahren, weitere folgten. Diese heterogene Gruppe befindet sich heute in der nachberuflichen Phase, bezieht Rente und hat ein Alter von ca. 70 bis 75 Jahren erreicht. Oftmals wurde der Rückkehrgedanke nicht in die Tat umgesetzt und die Menschen sind auch nach Abschluss ihrer Erwerbsphase in Deutschland geblieben, dort, wo vielfach ihre Familien leben.

Viele Untersuchungen weisen darauf hin, dass in dieser heterogenen Generation sowohl Potenziale (z. B. Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenz) als auch ganz unterschiedliche Schwierigkeiten im Alter vorliegen. So verfügen ältere Migrantinnen und Migranten oftmals nicht über ausreichende Deutschkenntnisse und sind häufig sowohl in schwierigen gesundheitlichen als auch ökonomischen Verhältnissen. Werden sie pflegebedürftig, ist der Zugang zu diesen Personen durch Pflegeberatung und Pflegepersonal oftmals schwierig. Von den üblichen Beratungsstellen für Senioren werden sie ebenfalls nicht gut erreicht. Obgleich es hier in den vergangenen Jahren zahlreiche Öffnungen und Verbesserungen gegeben hat. Zudem wirken sich auch für ältere Menschen mit Migrationshintergrund strukturelle Veränderungen der Gesellschaft aus. So sinkt auch in dieser Gruppe das örtlich vorhandene familiäre Unterstützungs- und Pflegepotenzial. Im Gegensatz zur noch stärker verbreiteten traditionellen Situation in den Ausgangsländern steht in Deutschland die Hilfe und Pflege durch eine Großfamilie nicht mehr im selbsttragenden Maße zur Verfügung. Zudem haben z. B. Moscheegemeinden die damit verbundenen Probleme noch nicht erkannt oder können dafür noch keine Lösungsmöglichkeiten anbieten. Typischerweise gibt es ja auch noch keine „frei-

en gemeinnützigen islamischen Hilfsorganisationen“, die in der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsträger erfasst sind.

Wesentlich für die Umsetzung der begrüßens- und unterstützenswerten Ziele des Gesetzes ist es, dass die Finanzierung der kommunal verorteten Integrationsarbeit als freiwillige Aufgabe der Kommunen in solchen mit Haushaltssicherungskonzepten schwierig bis gar nicht leistbar sein dürfte. Daher sind die vorgesehenen Aufgaben im Gesetz als sogenannte Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu definieren, wie es in anderen Bereichen schon geschehen ist (z. B. bei der Heimaufsicht).

Soll die Integration an den Lebensorten der Menschen - in den Kommunen - tatsächlich gelingen, ist dabei auch der Einbezug älterer Menschen mit Migrationshintergrund zwingend erforderlich. Dies muss auch im rahmensetzenden Gesetz deutlich werden und ist unabhängig von Zuständigkeiten der Ressorts der Landesregierung (MAIS und MGEPA). Folgende Änderungen im Gesetzestext werden vor dem Hintergrund der Bedarfslagen älterer und alter Menschen mit Migrationshintergrund formuliert:

Artikel/ Paragraphen	Vorschlag/ Empfehlung
Artikel 1 Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen	
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Ziele	<p>Absatz 4 a: Nach „... Menschen mit Migrationshintergrund“ <i>auch in der nachberuflichen Lebensphase zu unterstützen und ihre Teilhabe am sozialen, gesellschaftlichen und politischen Leben zu fördern und zu ermöglichen ergänzen</i></p> <p>Absatz 5: Nach „... mit Migrationshintergrund“ <i>aller Lebensalter ergänzen</i></p>
§ 2 Grundsätze	<p>Absatz 2: Nach: „Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und die spezifischen Bedürfnisse von Familien“ <i>und von Personen in der nachberuflichen Lebensphase und von Personen mit einem Pflegebedarf</i> „sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund ...“ <i>ergänzen</i></p>
§ 3 Verwirklichung der Ziele	s. Anmerkung dazu außerhalb der Tabelle.

§ 4	Begriffsbestimmungen	
Teil 2 Aufgaben des Landes		
§ 5	Gleichberechtigte Teilhabe in Gremien	
§ 6	Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung	Zu Absatz 4: <i>Bildungsangebote müssen auch in der nachberuflichen Lebensphase angeboten werden. Hier sind Sprachkurse und Pflegehilfen besonders wichtig.</i>
§ 7	Kommunale Integrationszentren	<p>Absatz 1, 1 a: <i>Die kommunalen Integrationszentren kümmern sich vor dem Hintergrund ihrer besonderen Lebenslagen auch um Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund.</i></p> <p>Absatz 1, bitte um 3. Satz ergänzen: <i>„Angebote im nachberuflichen Bereich zusammen mit den Wohlfahrtsverbänden, den Senioren- und den Migrantenorganisationen initiieren und umsetzen und damit die aktive Teilnahme von Personen mit Migrationshintergrund am sozialen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen und erleichtern“.</i></p>
§ 8	Integration durch Arbeit/Beruf	
§ 9	Integrationsmaßnahmen freier Träger	<p>Auch hier sind die Personen in der nachberuflichen Lebensphase, im Alter und bei Pflegebedürftigkeit nicht ausreichend berücksichtigt. Dies sollte explizit in einem eigenen Absatz geschehen.</p> <p>„7. <i>Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer nachberuflichen Lebensphase mit Angeboten zur Teilhabe begleiten, bei Pflegebedarf unterstützen und spezifische Angebote mit interkultureller Kompetenz anbieten“</i></p>
§ 10	Vertretung auf Landesebene	
Teil 3 Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen		
§ 11	Personenkreis	
§ 12	Aufgaben und Ziele	
§ 13	Zuständigkeiten und	

Unterrichtungsrecht	
§ 14 Integrationspauschalen	
Teil 4 Schlussvorschriften	
§ 16 Landesintegrationsbericht und Statistik	
§ 17 Inkrafttreten, Berichtspflicht	
Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes NRW	
§ 2 Absatz 5 Nr. 5 (neu)	
Artikel 3 Änderung des Schiedsamtsgesetzes	Im Zuge der Gesetzesänderung sollte auch die Bestimmung zur Altersbegrenzung beim Schiedsamt aufgehoben werden.
§ 3 Absatz 2 Satz 2 (neu)	
§ 51	
Artikel 4 Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	
§ 5 Absatz 1 Nr. 8 (neu)	
§ 5 Absatz 2	
§ 12 Absatz 1 Nr. 8 (neu)	
§ 12 Absatz 2	
Artikel 5 Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes	
§ 10 Absatz 1 Nr.10 (neu)	
Artikel 6 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen	
§ 2 Absatz 1 Satz 2	
§ 22 Absatz 1 Satz 2 (neu)	
Artikel 7 Änderung des Kurortgesetzes	
§ 3 Absatz 13	
§ 30 Absatz 3 Satz 1	
Artikel 8 Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes	

Nordrhein-Westfalen	
§ 3 Absatz 1 Satz 2 (neu)	
Artikel 9 Änderung des Wohn- und Teilhabe- gesetzes	Hier ist nach dem Wort Behindertenverbände neben „dem Landesintegrationsrat“ auch „ die Landesseniorenvertretung NRW “ aufzunehmen.
§ 17 Absatz 3	
Artikel 10 Änderung des Landesaltenpfl- gesetzes	
§ 2 Absatz 2 (neu)	
§ 8 Absatz 2	
Artikel 11 Änderung des Weiterbildungsge- setzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege	
§ 1 Absatz 3	
§ 8 Satz 2	
Artikel 12 Änderung des Landeshebam- mengesetzes	
§ 1 Absatz 1 Satz 1	
§ 5 Satz 2	
Artikel 13 Inkrafttreten	

*Dr. Martin Theisohn, stellvertretender Vorsitzender der LSV NRW
Barbara Eifert, wissenschaftliche Beratung*